

Laisierung: neue Richtlinien

Man hatte sich in Rom Zeit gelassen: Erst eineinhalb Jahre nach dem Gründonnerstagschreiben Johannes Pauls II. über das Priestertum, dessen Aussagen zur Unverzichtbarkeit des Zölibats und zur Verpflichtung des Priesters, seinem einmal gegebenen Versprechen auch in Schwierigkeiten treu zu bleiben, der Papst seither wiederholt bekräftigte, erließ die Glaubenskongregation unter dem Datum vom 14. Oktober neue Richtlinien für die Laisierung. Schon seit geraumer Zeit hatte man hören können, mit einem solchen Dokument sei in Bälde zu rechnen; immerhin häuften sich im Vatikan seit zwei Jahren die unerledigten Anträge auf Dispens vom Zölibat und Rückversetzung in den Laienstand, hatten einige Bischofskonferenzen auf eine Klärung angesichts der langen Phase der Unsicherheit gedrängt.

Den eigentlichen neuen Verfahrensregelungen, die in acht knapp formulierten Artikeln zusammengefaßt sind, stellt die Glaubenskongregation ein *ausführliches Begleitschreiben* voran, das schon im ersten Absatz auf den Gründonnerstagsbrief verweist und im folgenden den Passus daraus zitiert, der mit dem Satz beginnt: „Jeder Christ, der das Weihesakrament empfängt, verpflichtet sich zum Zölibat voll bewußt und freiwillig.“ Die Tatsache, daß eine große Zahl von Priestern um eine Dispens von ihren Weiheverpflichtungen, besonders vom Zölibat nachgesucht hätte, habe, so das Schreiben weiter, der Kirche in ihrem „innersten Lebensquell“ Schaden zugefügt. Deshalb habe sich der Papst gleich nach seinem Amtsantritt mit dieser Frage beschäftigt. Die Resultate seiner „reiflichen Überlegung“ werden von der Glaubenskongregation im einzelnen dargelegt: Eine Dispens vom Zölibat sei kein Recht, das die Kirche ihren Priestern unterschiedslos einräumen könne; man könne eine solche Dispens auch nicht als Resultat eines

„quasi automatischen Verwaltungsvorgangs“ betrachten. Man müsse außer dem Anliegen des jeweiligen Priesters, der eine Dispens als das einzige Mittel zur Lösung seiner existentiellen Schwierigkeiten betrachte, auch das Wohl der Kirche im Auge haben, die nicht zulassen könne, daß „ihre priesterliche Struktur ausgehöhlt wird, die für die Erfüllung ihres Dienstes so notwendig ist“, sowie das der Gläubigen, für die der priesterliche Dienst ein Recht und eine Notwendigkeit sei.

Der fünfte Absatz des Schreibens nennt ausdrücklich die Fälle, in denen künftig eine Dispens nur noch gewährt werden kann: Außer bei Priestern, die „das Priesterleben vor längerer Zeit aufgegeben haben und die einen Zustand zu sanieren hoffen, den sie nicht aufgeben können“, würden nur noch die Fälle von Priestern akzeptiert, die entweder die Weihe wegen des *Fehlens der notwendigen Freiheit und Verantwortung* nicht hätten empfangen dürfen oder bei denen die zuständigen Oberen nicht genügend Zeit zur Verfügung gehabt hätten, um zuverlässig zu beurteilen, ob der Kandidat *für den Zölibat geeignet* sei. Man müsse sich in dieser Sache vor „jeder Leichtfertigkeit des Vorgehens“ hüten. Eine positive Entscheidung über einen Antrag hänge von der „Zahl der Argumente und ihrer Gewichtigkeit“ ab. Anträge, die „in einem anderen Geist als dem der Demut“ abgefaßt seien, würden nicht angenommen.

Die Glaubenskongregation ermahnt die Bischöfe zur genauen Einhaltung der Richtlinien und weist sie gleichzeitig auf ihre geistliche Vaterschaft gegenüber den Priestern hin, besonders jenen gegenüber, die sich in einer ernsthaften geistlichen Krise befänden. Sie sollten ihnen die notwendige Hilfe gewähren, „damit sie leichter und freudiger die Pflichten bewahren, die sie am Tag ihrer Weihe dem Herrn Jesus Christus und seiner Kirche gegenüber auf sich genommen haben“.

Die dem Schreiben beigelegten Regelungen handeln von der für die Verfahren zuständigen Autorität (Art. 1 und 2), von den formalen Anforderungen an den Antrag (Art. 3), der vom Bischof durchzuführenden Prüfung des Antrags (Art. 4 bis 6) sowie von der Weiterleitung desselben an die Glaubenskongregation (Art. 7 und 8). Grundlegende Unterschiede zu den am 13. Januar 1971 unter Paul VI. von der Glaubenskongregation promulgierten Verfahrensregeln (vgl. HK, April 1971, S. 196f.) sind dabei in keinem Punkt festzustellen; allerdings sind die jetzt vorgelegten Verfahrensregelungen kürzer gehalten und gehen nicht im selben Maß auf Einzelheiten ein. Es fällt auf, daß die Glaubenskongregation in ihrem neuen Dokument weder im Begleitschreiben noch auch bei den Einzelnormen nur mit einem Wort die Regelungen von 1971 erwähnt oder gar ausdrücklich auf sie Bezug nimmt, wie es damals mit den Regelungen von 1964 geschehen war. So merkwürdig diese Tatsache anmutet, so deutlich verweist sie doch auf das Spezifikum des Dokuments vom 14. Oktober: Im vierten Absatz des Begleitschreibens heißt es, solche Normen dürften in keiner Weise von dem „pastoralen Geist“ getrennt werden, der sie durchdringe. Nicht zufällig ist das Schreiben ungefähr dreimal so umfangreich wie die eigentlichen Verfahrensregelungen. Das Schwergewicht liegt eindeutig auf den *pastoral-spirituellen Ausführungen* und den entsprechenden *Mahnungen*, die – auch wenn z.B. die Glaubenskongregation schon in ihrem Brief vom 26. Juni 1972 darauf hingewiesen hatte, daß eine Dispens nicht automatisch in jedem Fall gewährt werden könne, und Gründe genannt hatte, die in keinem Fall ausreichen – klar vom Gründonnerstagschreiben Johannes Pauls II. und dessen Akzentsetzungen geprägt sind. Nicht umsonst wird in dem Schreiben auch gleich zweimal

ausdrücklich die besondere Sorge des Papstes um die Priester und seine intensive Bemühung um eine Lösung für das Problem der Laisierung und der Zölibatsdispens hervorgehoben.

Die jetzt vorgelegte Lösung überrascht kaum: Einerseits werden also auch weiterhin Laisierungen nach einem Verfahren möglich sein, das weitgehend dem 1971 eingeführten entspricht. Andererseits werden aber jetzt einschränkende, wenn auch im Einzelfall auslegungsbedürftige wie -fähige Bedingungen genannt, unter denen eine Dispens nur noch gewährt werden kann. Wie sich diese Einschränkung im einzelnen auswirkt, wird sich in Zukunft erst zeigen müssen; zunächst wird es lange genug dauern, bis die in den letzten beiden Jahren im Vatikan angesammelten Anträge bearbeitet sind. Jedenfalls sind mit der jetzt vorgenommenen Neuregelung *Hoffnungen auf Verbesserungen im Laisierungsverfahren* hinfällig, wie sie beispielsweise *Heribert Schmitz* in seinem Kommentar zu den Regelungen von 1971 angeregt hatte: Entlassung aus dem priesterlichen Dienst auf einfachen Antrag; Dispensvollmacht für die Bischöfe (vgl. „Kleriker- und Weiherecht“,

Nachkonziliare Dokumentation Band 38; Trier 21977, S. 68 ff.).

Wichtiger noch als die Frage der Verfahrensregelungen scheint der „pastorale Geist“, der aus diesem Dokument der Glaubenskongregation spricht. Die Bedeutung des ehelosen Priesters für die Kirche, die Aufforderung an den Priester, zu seinem Weiheversprechen zu stehen, werden mit solcher Eindringlichkeit eingeschärft, daß – auch wenn weiterhin Laisierungen möglich sind und wohl auch vorgenommen werden – ein Klima angezielt wird, in dem schon ein Antrag entweder als leichtfertig oder aber als eine Art Fahnenflucht erscheinen muß. Selbst wenn unter Paul VI. teilweise wirklich „automatisch“ Dispensen gewährt worden wären und selbst wenn man die vom jetzigen Papst in seinem Gründonnerstagschreiben wie in den neuen Laisierungsrichtlinien vorgebrachten Argumente in ihrem Gewicht ernst nimmt, bleibt fraglich, ob auf diesem Weg die der Kirche durch die nachkonziliare Identitätskrise vieler Priester geschlagene Wunde wirklich geheilt werden kann. Die Zölibatsdiskussion wird in der Kirche aus mancherlei Gründen weitergehen.

U. R.

pellation zu beantworten hatte und dabei nun selber Vorbehalte äußerte, wurde er gegenüber dem Gesamtprojekt „Oekumene in der Schweiz“ skeptisch, so daß darüber das Gespräch zwischen den Kirchenleitungen neu aufgenommen werden mußte und an eine Veröffentlichung der Wegleitung in absehbarer Zeit kaum mehr zu denken ist. Daß das Gespräch aber ernsthaft weitergeführt werden soll, erklärten der Vorstand des Kirchenbundes wie die Bischofskonferenz an einem gemeinsamen Arbeitstreffen vom 24. September 1980.

In dieser schwieriger gewordenen Situation lud die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz auf den 24./25. Oktober 1980 zur „Oekumenischen Konsultation 1980“ ein. Diese Einladung erfolgte im Rahmen des von der Arbeitsgemeinschaft im Anschluß an die (römisch-katholische) Synode 72 erarbeiteten Konzeptes für die ökumenische Weiterarbeit. Ein Teil dieses Konzeptes ist der Beschluß, einerseits die Gesprächskommissionen und die theologischen, ökumenischen und sozialetischen Fachkommissionen der beiden großen Kirchen sowie Vertreter der übrigen Kirchen jährlich zu einem Informations- und Koordinationsgespräch einzuladen und andererseits „in Abständen von je zwei bis drei Jahren eine Oekumenische Konferenz einzuberufen“.

Während die *Informations- und Koordinationsgespräche* noch nicht ernsthaft einzuberufen versucht wurden, und zwar aus verschiedenen Gründen, auf römisch-katholischer Seite zum Beispiel hat die gesamtschweizerische pastorale Zusammenarbeit erst begonnen (HK, August 1978, 379–381), arbeitete das Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft sehr zielstrebig auf die Oekumenische Konferenz hin. Daß sie dann im Verlauf der näheren Vorbereitung in „Oekumenische Konsultation“ umbenannt wurde – die Bischofskonferenz bezeichnete sie noch an ihrer Wintersitzung im Dezember 1979 als die erste „Oekumenische Konferenz der Schweiz“ – und daß sie praktisch unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt werden sollte, ist wohl ein Indiz für den tiefer gesetzten

Ökumene: Klimaerkundung in der Schweiz

Die Evangelisch-Römisch-katholische Gesprächskommission, eingesetzt einerseits vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und andererseits von der Schweizer Bischofskonferenz, erarbeitete in den letzten drei Jahren Richtlinien für ein mögliches und sinnvolles Zusammenwirken zwischen den katholischen und protestantischen Kirchen der Schweiz in der heute gegebenen ökumenischen Situation; diese Richtlinien sollten im Sinne einer Wegleitung für die Gemeinden unter dem Titel „Oekumene in der Schweiz“ erscheinen.

Aus verschiedenen Gründen wurde das Kapitel „Gottesdienst“ vorgezogen und nach einem langwierigen Verfahren und um einen praktischen Teil

(„Modelle“) erweitert unter dem Titel „Der Oekumenische Gottesdienst“ vom Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, von der Schweizer Bischofskonferenz und vom Bischof und Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz vor einem Jahr herausgegeben. Schon bald meldete sich von evangelischer kirchenamtlicher wie publizistischer Seite teilweise heftige Kritik an den „Grundsätzen“ der Veröffentlichung; daß dabei namentlich der *Fall Küng* die Aufmerksamkeit der evangelischen Seite geschärft hat, ist zu vermuten.

Nachdem der Vorstand des Kirchenbundes in der Abgeordnetenversammlung vom Juni 1980 eine Inter-